



Referenz-Nr.: GWR f 24-1

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.gewaesserschutz.zh.ch

1/4

Stadtwerke Wetzikon. Quellfassungen Neuegg. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde	Bäretswil
Betroffene/r	Gemeinderat Bäretswil, Schulhausstrasse 2, 8344 Bäretswil Stadtwerke Wetzikon, Usterstrasse 181, 8620 Wetzikon
Massgebende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">- Schutzzonenplan Quellfassungen Neuegg (Nr. 9582-811) 1:1000 vom 7. September 2018- Schutzzonenreglement Quellfassungen Neuegg (GWR f 24-1) vom 7. September 2018- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Bäretswil vom 19. Dezember 2018
Ergänzende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">- Hydrogeologischer Bericht «Quellfassungen Neuegg, GWR f 24-1, Bäretswil/ZH – Überprüfung und Aktualisierung der Grundwasserschutzzonen» (Nr. 2016.4138), Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, vom 26. Februar 2016- Hydrogeologische Stellungnahme zu den Schutzzonen Quellfassungen Neuegg (Nr.2016.4138), Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, vom 19. Juli 2016

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 10. Januar 2019 reichte die Gemeinde Bäretswil die überarbeiteten Schutzzonenakten der Quellfassungen Neuegg (Grundwasserrecht f 24-1) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1245/1991 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Neuegg genehmigt. Im Rahmen der Sanierung der Quellfassungsanlagen wurden die Grundwasserschutzzonen und das Reglement überprüft und den gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Stadtwerke Wetzikon erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 2016.4138) vom 26. Februar 2016 sowie der ergänzenden Stellungnahme vom 19. Juli 2016 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 12. Juli 2016 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 19. Dezember 2018 hob der Gemeinderat Bäretswil den alten Festsetzungsbeschluss vom 13. März 1991 auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Quellfassungen

Neuegg gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie allen betroffenen Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Gemeinderat Bärenswil.

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:

- I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1245/1991 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Neuegg (GWR f 24-1) wird aufgehoben.
- II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Bärenswil vom 19. Dezember 2018 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Neuegg (GWR f 24-1) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
- III. Der Gemeinderat Bärenswil wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Neuegg zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

„Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Quelfassungen Neuegg (Grundwasserrecht f 24-1)

Bärenswil. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom die mit Beschluss des Gemeinderates Bärenswil vom 19. Dezember 2018 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Neuegg und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeinderatskanzlei Bärenswil, Schulhausstrasse 2, 8344 Bärenswil, eingesehen werden.“

- IV. Der Gemeinderat Bärenswil wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen (gemäss Seite 1) den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufzulegen.
- V. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft in Kraft.
- VI. Der Gemeinderat Bärenswil wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
- VII. Der Gemeinderat Bärenswil wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
- VIII. Die Ingesa AG, Wetzikon, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
- IX. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

Gebühren

- X. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Stadtwerke Wetzikon, Usterstrasse 181, 8620 Wetzikon

- Staatsgebühr:	Fr. 728.20	(Konto 104181 / 85284.61.000)
- Ausfertigungsgebühr:	Fr. 96.00	(Konto 104181 / 85284.61.000)
Total	Fr. 824.20	

Rechtsmittelbelehrung

XI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

XII. Mitteilung an

- Gemeinderat Bäretswil, Schulhausstrasse 2, 8344 Bäretswil (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Wetzikon, Turnhallenstrasse 2, 8620 Wetzikon), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Stadtwerke Wetzikon, Usterstrasse 181, 8620 Wetzikon, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Ingesa Oberland AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Tankanlagen, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag des Amtschefs



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: **15. Jan. 2019**

Inkrafttreten
Datum: 09. Juli 2019



Rubrik: Weitere kommunale Bekanntmachungen

Unterrubrik: Weitere Bekanntmachung

Publikationsdatum: KABZH - 24.05.2019

Meldungsnummer: KO-ZH05-0000000426

Kanton: ZH

Publizierende Stelle:

Gemeinde Bäretswil, Schulhausstrasse 2, 8344 Bäretswil

Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Quelfassungen Neuegg (Grundwasserrecht f 24-1) Bäretswil

Betrifft: 8344 Bäretswil

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 15. Januar 2019 die mit Beschluss des Gemeinderates Bäretswil vom 19. Dezember 2018 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Neuegg und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom 24. Mai bis 23. Juni 2019 auf der Gemeinderatskanzlei Bäretswil, Schulhausstrasse 2, 8344 Bäretswil, eingesehen werden.

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich, 9.7.2019 Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: 3. Akt.
R. Dubois